



Netzschkau, 07.12.2022

## Protokoll

### zur 183. **Verbandsversammlung des** **Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ am 01. Dezember 2022** **Öffentlicher Teil**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 11:00 Uhr

Ort: AZV „Reichenbacher Land“,  
Weidig 8, 08491 Netzschkau (Geschäftsstelle)

Teilnehmer:

- Herr Raphael Kürzinger, **Verbandsvorsitzender AZV**
- Herr Mike Purfürst, **Verbandsrat Stadt Netzschkau**
- Herr Jens Göbel, **Verbandsrat Gemeinde Limbach**
- Frau Nadine Konieczny, **Geschäftsführerin AZV**
- Herr Matthias Röseler, **Technischer Leiter/ stellv. Geschäftsführer AZV**
- Herr Steffen Stumpe, **SB Finanzen und Verwaltung AZV**

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil (Beginn 10:00 Uhr)**

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung durch den **Verbandsvorsitzenden** und **Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung**
- TOP 2:** **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**
- TOP 3:** **Bestätigung des Protokolls der **Verbandsversammlung vom 17.10.2022****
- TOP 4:** **Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 5:** **Beschluss der Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2023 (Beschluss 552/1)**
- TOP 6:** **Beschluss über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss 553/1)**

- TOP 7:** Beschluss der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2023-2024, inklusive Ergebnisermittlung 2019-2022 (**Beschluss 554/1**)
- TOP 8:** Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005 (**Beschluss 555/1**)
- TOP 9:** Beschluss zur Erweiterung der Untervollmacht für die Geschäftsführung des AZV „Reichenbacher Land“ (**Beschluss 556/1**)
- TOP 10:** Sonstiges

### Öffentlicher Teil:

#### Zu TOP 1:

##### **Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung**

Der Verbandsvorsitzende Herr Kürzinger begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 183. Verbandsversammlung des AZV. Herr Kürzinger stellt die form- und fristgerechte Ladung der Verbandsversammlung fest.

#### Zu TOP 2:

##### **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Die Verbandsräte sind vollständig anwesend, die Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

#### Zu TOP 3:

##### **Feststellung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 17.10.2022**

Herr Purfürst bittet um Korrektur der Formulierung unter TOP 5. Herr Damisch legte sein Bürgermeisteramt nicht nieder, sondern scheidet auf Grund seines Ruhestandes aus.

Das Protokoll der Verbandsversammlung vom 17.10.2022 wird von den anwesenden Verbandsräten bestätigt.

Frau Konieczny weist daraufhin, dass zukünftig das Protokoll nicht nur vom Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, sondern auch von zwei weiteren Verbandsräten mit gegenzeichnen ist. Dies ist eine Forderung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes.

#### Zu TOP 4:

##### **Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der zugegangenen sowie vorliegenden Form bestätigt. Weitere Anträge zur Tagesordnung öffentlicher Teil bestehen nicht.

#### Zu TOP 5:

##### **Beschluss der Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Jahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2023 lag in der Geschäftsstelle des AZV in der Zeit vom 07.11. bis 15.11.2022 zur Einsichtnahme aus. Diese wurde von einem Bürger wahrgenommen. Einwände wurden nicht erhoben.

Die Investitionsmaßnahmen im Jahr 2023 können speziell für die Kanalsanierung noch nicht umfassend benannt werden, da sich die Ver- und Entsorgungsträger noch nicht abschließend zum Mitbaubedarf geäußert haben. Unter Beteiligung des ZWAV Plauen wird die Sanierung des Mischwasserkanals

Alaunstraße, Reichenbach, OT Mylau geplant. Dieser Teilabschnitt wurde auf Basis des Mischwasserkonzeptes gewählt. Die Baukosten werden in Höhe von 300.000 EUR geschätzt. Die ursprünglich angedachte Sanierung des Mischwasserkanals An der Kreuzleite in Reichenbach wird auf das Jahr 2024 verschoben, da zu diesem Zeitpunkt Mitbaubedarf des ZWAV Plauen besteht. Am Freitag, den 02.12.2022, findet eine Abstimmung der Ver- und Entsorgungsträger gemeinsam mit dem Bauamt der Stadt Reichenbach zum weiteren Sanierungsbedarf statt.

Weiterhin ist auf der Zentralen Kläranlage der Austausch der vorhandenen Gebläsestationen durch energieeffizientere Kompressoren geplant. Dabei ist eine Reduzierung von derzeit 6 auf perspektivisch 4 Gebläse vorgesehen. Die Kosten dafür betragen ca. 130.000 EUR. Diese Maßnahme ist bis zu 30% förderfähig.

Der AZV plant Kreditaufnahmen in Höhe von 824 TEUR. Auf Grund der weggefallenen Fördermöglichkeit in der Kanalsanierung ist der finanzielle Aufwand nur über Kreditfinanzierung auszugleichbar. Bei steigenden Zinssätzen wird dies für die Zukunft höchstwahrscheinlich zu Einschränkungen bei den Investmaßnahmen führen, da der AZV sein wirtschaftliches Gleichgewicht nicht riskieren darf. Die Umschuldung eines Altkredites in Höhe von 1.451.000 EUR ist ebenfalls geplant.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bedarf an Zahlungsmitteln durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt und somit ein Haushaltsausgleich gegeben ist.

Die Erträge für das Jahr 2023 sind in Höhe von 4.596.888 EUR vorgesehen. Auf Grund der geänderten Gebührensätze ab dem 01.01.2023 sind die geplanten Gebühreneinnahmen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Ebenfalls gestiegen sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von 530 TEUR auf 930 TEUR. Diese Steigerung resultiert aus dem Abbruch des bestehenden Kalkulationszeitraumes in 2022 und die Verteilung der Sonderpostenauflösung auf den kommenden verkürzten Kalkulationszeitraum für die Dauer von 2 Jahren.

Die Aufwendungen für das Jahr 2023 werden in Höhe von 4.257.725 EUR angenommen. Zur besseren Untergliederung sind im kommenden Jahr neue Produktsachkonten gebildet worden. Die Personalkosten beinhalten eine angenommene Steigerung in Höhe von 2,5%. In der jetzigen Situation der Inflation und geplanten tariflichen Anpassungen durch die Arbeitnehmervertretungen ist jedoch eine größere Steigerung im IST zu erwarten. In den Stellenplan 2023 ist zusätzlicher Personalbedarf für die Erfassung der Grundstücksflächen in Vorbereitung des Kalkulationszeitraumes ab 2025 aufgenommen. Die größte Steigerung ist bei den Energiekosten von 273.000 EUR im Jahr 2022 auf 821.225 EUR im Jahr 2023 zu verzeichnen. Der AZV hat für das Jahr 2023 einen Stromliefervertrag mit den Stadtwerken Reichenbach abschließen können. Die Sachverständigen- und Gerichtskosten sind auf 40.000 EUR gestiegen, da diese Beratungskosten für die Machbarkeitsstudie Zentrale Kläranlage und Beratungskosten für die in 2023 durchzuführende Ausschreibung Klärschlamm Entsorgung beinhalten.

Die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung wurden in der Planung von 185 TEUR auf 220 TEUR gesteigert, da diese Leistung für den neuen Vertragszeitraum ab 01.09.2023 neu vergeben werden muss. Auf Grund der Entwicklungen in diesem Sektor ist mit einer Kostensteigerung in Höhe von ca. 50% zu rechnen.

Herr Purfürst bittet um Erläuterung und Korrektur des Übertragungsfehlers der tabellarischen Übersicht zu Pkt. 2.2 (Entwicklung der ordentlichen Erträge/ verbandsfremde Einleiter), Seite 5 im Vorbericht.

## **Beschluss 552/1**

**Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt folgende Haushaltssatzung des AZV für das Jahr 2023:**

## Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.596.888 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.257.725 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	339.163 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
-	Gesamtergebnis auf	339.163 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	339.163 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.923.900 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.631.725 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	292.175 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	509.000 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700.000 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.191.000 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-898.825 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.275.832 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.138.832 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	137.000 Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-587.175 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 824.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 341.300 Euro

Hinweis: Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Netzschkau, den .....

.....  
(Unterschrift Verbandsvorsitzender)  
Raphael Kürzinger  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

 **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 552/1: einstimmig**

### Zu TOP 6:

#### **Beschluss über den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023**

Für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 ist gemäß der Verwaltungsvorschrift KomHWi, Abschnitt XIV Nr. 3a ein Beschluss der Versammlung notwendig. Dieser soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden.

#### **Beschluss 553/1**

Die Versammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt für das Haushaltsjahr 2023 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da er keine Beteiligungen an verselbstständigten Organisationseinheiten, Unternehmen nach § 96 SächsGemO oder anderen Zweck-/oder Verwaltungsverbänden hat.

 **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 553/1: einstimmig**

**Zu TOP 7:****Beschluss der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2023-2024, inklusive Ergebnisermittlung 2019-2022**

Auf Grund der im Jahr 2022 stark angestiegenen Kosten, sowie weiter zu erwartender Kostenentwicklungen, insbesondere im Energiesektor, war die Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen nicht mehr gegeben. Die Verbandsversammlung hat infolgedessen mit Beschluss 546/1 vom 17.10.2022 den aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum 2019-20233 vorzeitig abgebrochen. Mit Unterstützung der Allevo Kommunalberatung GmbH Reichenbach wurde für den Zeitraum 2023-2024 eine neue Kalkulation durchgeführt und im Ergebnis entsprechende Gebührensätze ermittelt. Die Kalkulation wurde bereits in der Verbandsversammlung am 17.10.2022 detailliert erläutert.

**Beschluss 554/1**

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Kalkulation der mengenabhängigen Abwassergebühren sowie der Gebühren für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023-31.12.2024, inklusive der Ergebnisermittlung der Jahre 2019-2022.

Hieraus ergeben sich folgende Veränderungen der Gebührensätze gegenüber dem letzten, abgebrochenen (*Beschluss 546/1 vom 17.10.2022*) Kalkulationszeitraum:

Im Ergebnis stellt sich die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2024 wie folgt dar:

- |                                       |                        |                                |
|---------------------------------------|------------------------|--------------------------------|
| • Vollanschluss:                      | 2,15 €/m <sup>3</sup>  | (alt: 1,90 €/m <sup>3</sup> )  |
| • Teilvollanschluss:                  | 1,69 €/m <sup>3</sup>  | (alt: 1,71 €/m <sup>3</sup> )  |
| • Teilanschluss:                      | 0,76 €/m <sup>3</sup>  | (alt: 1,34 €/m <sup>3</sup> )  |
| • Entsorgung von abflusslosen Gruben: | 26,39 €/m <sup>3</sup> | (alt: 14,61 €/m <sup>3</sup> ) |
| • Entsorgung von KKA und Fäkalgruben: | 38,22 €/m <sup>3</sup> | (alt: 37,14 €/m <sup>3</sup> ) |

Die Höhe der Grundgebühr bleibt unverändert.

 Abstimmungsergebnis zum Beschluss 554/1: einstimmig

**Zu TOP 8:****Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005**

Im Ergebnis der neuen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023-2024 ergeben sich geänderte Gebührensätze, welche eine Änderungssatzung der Abwassersatzung notwendig machen.

**Beschluss 555/1**

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die

**5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005**

Aufgrund der §§ 54, 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, i.V.m. §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und der §§ 3, 13 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung am 01. Dezember 2022 folgende Änderung zur Satzung beschlossen, die wie folgt lautet:

### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08. Dezember 2005, veröffentlicht im Kreisjournal am 24. Dezember 2005, zuletzt geändert am 10.10.2019, veröffentlicht am 29. April 2020 im Kreisjournal, wird wie folgt geändert:

#### **§ 23 Höhe der Abwassergebühren**

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

(1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,  
2,15 EUR (Vollanschluss),

(2) für die Teilleistung der Entsorgung von vor behandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabschwemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,  
1,69 EUR (Teilvollanschluss),

(3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,  
0,76 EUR (Teilanschluss),

(4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,  
26,39 EUR

(5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,  
38,22 EUR.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Netzschkau, den .....

Raphael Kürzinger  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind zur Anwendung zu kommen, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



**Abstimmungsergebnis zum Beschluss 555/1: einstimmig**

### Zu TOP 9:

#### **Beschluss zur Erweiterung der Untervollmacht für die Geschäftsführung des AZV „Reichenbacher Land“**

Bisher wurden die Geschäftsführerin und deren Stellvertreter durch eine Untervollmacht ermächtigt, Aufträge nach VOB, VOL und freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes ohne separate Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zu vergeben. Alle Aufträge über dieser Wertgrenze bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR dürfen ausschließlich durch den Verbandsvorsitzenden ohne zusätzliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung vergeben werden. In der Praxis muss daher eine Großteil der Aufträge durch den Verbandsvorsitzenden unterzeichnet werden. Dies ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, welcher die Verwaltung belastet. Auf Grund dessen wird vorgeschlagen, den Kompetenzbereich der Geschäftsführung zu erweitern.

Um eine Kontrollfunktion durch den Verbandsvorsitzenden zu gewährleisten, wird sich dafür entschieden, die satzungsmäßige Vollmacht in Höhe von 50.000 EUR nicht vollumfänglich in die Untervollmacht für die Geschäftsführung zu übernehmen, sondern dieser einen Handlungsspielraum bis zur Beauftragung in Höhe von 40.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes einzuräumen.

Herr Purfürst schlägt vor, die Ermächtigung für die Dauer von 3 Jahren zu befristen, um nach Ablauf erneut über die Vollmacht entscheiden zu können. Die Geschäftsführung erklärt sich damit einverstanden.

**Beschluss 556/1**

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Erweiterung der Vollmachten für die Geschäftsführerin, Frau Nadine Konieczny, und den stellvertretenden Geschäftsführer, Herrn Matthias Röseler, unter Punkt 7 der Vollmachten vom 09.12.2021, befristet für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis 30.11.2025, wie folgt:

„““

7. die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EstG) im Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR im Einzelfall ohne separate Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Maßgebend ist hierbei der Umfang des Einzelloses; ...“



**Abstimmungsergebnis zum Beschluss 556/1: einstimmig**

**Zu TOP 10:****Sonstiges**

Die Geschäftsführerin informiert darüber, dass das als Dienstfahrzeug geleaste Elektrofahrzeug am 30.11.2022 an den AZV übergeben wurde.

Die Verbandsräte werden außerdem darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Arbeitspapier zum Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung am 28.11.2022 durch den zuständigen Prüfer des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt wurde. Dieses spiegelt die Erkenntnisse, welche bereits während der Prüfung vom 20.10.2021-22.03.2022 aufgetreten sind, im Wesentlichen wider. Der Prüfer bietet dem AZV ein erläuterndes Abschlussgespräch zum Bericht an. Auf Grund dessen, dass im Arbeitspapier keine klärungsbedürftigen Sachverhalte aufgeführt sind, wird auf ein Abschlussgespräch im Einvernehmen mit den Verbandsräten verzichtet. Sobald der ausgefertigte Prüfbericht dem AZV vorliegt, wird dieser der Verbandsversammlung zur Kenntnis gereicht und eine Stellungnahme zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde angefertigt.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vogtlandkreis drängt auf ein aktuelles Genehmigungsverfahren zur Zentralen Kläranlage und dem Zentralen Pumpwerk. Die bestehenden Genehmigungsbescheide sind lückenhaft und widersprechen dem aktuellen Stand der Anlagen. Daher wird eine Anpassung von der Unteren Wasserbehörde dringend gefordert. Für die neue Bescheidung ist eine Entwurfsplanung maßgeblich. Es müssen daher der aktuelle Bestand erfasst, digitale Bestandslagepläne sowie Bauwerkspläne erstellt und Bemessungsdaten ermittelt werden. Im Ergebnis sollen die hydraulischen Daten der Anlagen bescheidrechtlich fixiert werden. Im Ergebnis des aktuellen Bescheidverfahrens ist mit Feststellungen und Anordnungen der Unteren Wasserbehörde zu rechnen, die Anlagen nach den aktuellen Regeln der Technik, welche sich seit Inbetriebnahme der Kläranlage entsprechend geändert haben, zu ertüchtigen. Dies kann mit Investitionen verbunden sein, welche zu gegebener Zeit im Einzelnen betrachtet werden müssen.

Weiterhin fordert die Untere Wasserbehörde die Fortschreibung der Mischwasserkonzeption. Es konnte sich bei einem gemeinsamen Beratungstermin am 30.11.2022 darauf geeinigt werden, dass der AZV jährlich zwei Teileinzugsgebiete betrachtet und berechnet. Die Prioritätenliste zu den einzelnen Einzugsgebieten wird der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 11:00 Uhr.

ausgefertigt:  
Datum: 07.12.2022

  
.....  
Nadine Konieczny  
Geschäftsführerin

bestätigt:  
Datum: *12.12.22*  
  
.....  
Raphael Kürzinger  
Verbandsvorsitzender

bestätigt: *15.12.2022*  
Datum:

  
.....  
Mike Purfürst  
Verbandsrat und stellv. Verbandsvorsitzender

bestätigt: *15.12.2022*  
Datum:

  
.....  
Jens Göbel  
Verbandsrat

Hinweis: Einwände zum Protokoll bedürfen der Schriftform und eines konkreten Änderungsvorschlages und sind binnen 10 Tagen an den Verbandsvorsitzenden zu richten.